

**Satzung über die Gebühren für die Benutzung der
gemeindlichen Bestattungseinrichtungen
(Friedhofsgebührensatzung)
vom 05. Juli 1993
i.d. Fassung vom 28. Mai 2009**

§ 1

Gebührenerhebung, Gebührenarten

- 1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen in Viehhausen und Eilsbrunn Gebühren.
- 2) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme der Friedhöfe Grabgebühren und für die Benutzung des Leichenhauses in Viehhausen Bestattungsgebühren. Darüber hinaus werden sonstige Gebühren erhoben.

§ 2

Grabgebühren

- 1) Für die Inanspruchnahme der Grabstätten wird eine Grabgebühr erhoben, die auf die Dauer der jeweiligen Ruhefrist im Voraus zu entrichten ist.
- 2) Die Gebühr beträgt pro Jahr
- | | |
|---------------------------------------|-------|
| a) für ein Einzelgrab | |
| mit 1 Belegungsstelle | 39 € |
| mit 2 Belegungsstellen (Tieferlegung) | 78 € |
| b) für ein Familiengrab | |
| mit 2 Belegungsstellen | 78 € |
| mit 4 Belegungsstellen (Tieferlegung) | 156 € |
| c) für ein Urnenreihengrab | |
| mit 1 Belegungsstelle | 31 € |
| mit 2 Belegungsstellen (Tieferlegung) | 62 € |
- 3) Für die Erdbestattungen von Urnen gelten die jeweiligen Sätze nach Abs. 2 Satz 1 Buchstabe a und b.
- 4) Für die Verlängerung der Grabnutzungsrechte gelten die Gebühren nach Abs. 2.

§ 3

Bestattungsgebühren

- | | |
|---|------|
| 1) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses in Viehhausen beträgt | |
| a) bei Kindern | |
| bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres | 26 € |
| b) bei Personen | |
| ab Vollendung des 5. Lebensjahres | 51 € |

§ 3 a

Gebühren für geleistete Friedhofsdienste

(1) Die Gebühren für geleistete Friedhofsdienste betragen:

1. Erdbestattung (§ 2 Nr. 1a)

- | | |
|---|-------|
| 1.1 für Verstorbene unter 6 Jahren (Kindergräber) | 82 € |
| 1.2 für Verstorbene über 6 Jahre (Erwachsenengräber) | |
| a) - Normalgrab | 168 € |
| b) - Tiefgrab | 230 € |
| einschl. der evtl. Bereitstellung und Auskleidung der Grabstelle mit Grasmatten | |

2. Beisetzung einer Urne in einem Erdgrab (§ 2.1.c) 80 €

3. Zusatzleistungen

- | | |
|--|--------------|
| 3.1 Kompressoreinsatz bei gefrorenem oder felsigem Untergrund | 26 € |
| 3.2 Manueller Grabaushub (ohne Grabbagger) | in 1.) enth. |
| 3.3 Tieferlegung von unverwesten Leichenresten | 41 € |
| 3.4 Beisetzung an Samstagen | 51 € |
| 3.5 Transport des Sarges zum Grab (§ 2.1.d), 4 Träger | 102 € |
| 3.6 Transport der Urne zum Grab | 25 € |
| 3.7 Läuten während des Trauerzuges (§ 2.1.f) | in 1.) enth. |
| 3.8 Entgegennahme eines Verstorbenen nebst Kränzen und Blumenschmuck (§ 2.1.g) | 10 € |
| 3.9 Aufbahrung des Sarges im Aufbahrungsraum | |
| a) Aufbahrung in der Trauerhalle | in 1.) enth. |
| b) Durchführung der Dekoration in der Trauerhalle | in 1.) enth. |
| 3.10 Exhumierung eines Verstorbenen nach | |

tatsächlichem Aufwand (Ansatz Arbeitsstunde, Ansatz, Maschinenstunde)	230 €
3.11 Verwaltungsarbeiten (§2.2.)	in 1.) enth.
3.12 Unterhaltungsarbeiten - Reinigung des Leichenhauses (§ 2.3.)	15 €
4. Bereitstellen einer Kühlbox, Preis pro angefangener Tag	10 €
5. sonstiges	---

(2) Die vorstehenden Gebühren gelten für die Dauer des Vertrages mit den beauftragten Bestattungsinstituten, also bis zum 31.12.2010.
Bei Verlängerung der Zulassung werden sie im Einvernehmen mit dem zugelassenen Instituten neu festgesetzt.

§ 4

Sonstige Gebühren

An sonstigen Gebühren werden erhoben:

1. Schriftliche Auskünfte	von 1 € bis 26 €
2. Gebühren für die Erlaubnis	
a) zur Errichtung von Grabdenkmälern	
für Kinder- und Einzelgräber	5 €
für Familiengräber	10 €
b) zur Errichtung von Grüften	20 €
3. Gebühren für die Gestaltung von Ausnahmen	5 €
4. Umschreibung oder Verlängerung eines Grabbenutzungsrechts	10 €
5. Reinigung des Leichenhauses, verursacht durch undichte Särge	77 €
6. Verlegung des Bestattungstermins	26 €

2) Für Sonderleistungen, für die in dieser Satzung keine Gebühren vorgesehen sind, kann die Gemeinde gesonderte Vereinbarungen über die Erstattung der Kosten treffen.

§ 5

Gebührensschuldner, Gebührenbescheid, Erstattung

1) Gebührenschuldner ist

1. wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist (Art. 15 BestG, § 6 BestV),
2. wer den Auftrag an die Gemeinde erteilt hat, oder
3. wer die Kosten veranlasst hat, oder
4. derjenige, in dessen Interesse die Kosten entstanden sind.

Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

2) Für die Gebühren ergeht ein Gebührenbescheid. Die Gemeinde kann verlangen, dass die Gebühren im voraus entrichtet oder hinreichend sichergestellt werden. Sie kann in Höhe der geschuldeten Gebühren und Auslagen die Abtretung von Ansprüchen verlangen, die den Erben und Auftraggebern aus Anlass des Sterbefalles an Sterbe- oder Lebensversicherung zustehen.

3) Wird innerhalb der Nutzungsfrist auf die Grabstätte verzichtet, oder wird das Nutzungsrecht für verlustig erklärt, so besteht kein Anspruch auf Rückzahlung bezahlter Gebühren.

§ 6

Entstehen der Gebührenschuld

1) Die Gebühr nach § 2 entsteht mit dem Erwerb des Grabnutzungsrechtes bzw. mit der Belegung der Grabstätte. Die Gebühr nach § 2 Abs. 4 wird jeweils für mindestens 10 Jahre nach Verlängerung des Nutzungsrechtes erhoben.

2) Die Gebühren nach § 3 und 4 entstehen mit der Inanspruchnahme der jeweiligen Leistung.

§ 7

Fälligkeit

Die Gebührenschuld wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

§ 8

Inkrafttreten

1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Sinzing, den 28. Mai 2009
Gemeinde Sinzing

gez.

Patrick Grossmann
Erster Bürgermeister